



+ + + kurz informiert + + +

## Anspruch auf betriebliche Altersversorgung bei einem Minijob

LAG München vom 13.1.2016, AZ: 10 Sa 544/15

Das Landesarbeitsgericht München hat am 13.1.2016 entschieden, dass geringfügig Beschäftigte für die nun nach § 6 Abs. 1b SGB VI grundsätzlich Rentenversicherungspflicht besteht und die gemäß § 2 Abs. 2 TzBfG ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Teilzeitbeschäftigungsgesetzes aufgenommen worden nicht mehr von der Gewährung von betrieblicher Altersversorgung ausgeschlossen werden dürfen. Denn eine Differenzierung zwischen geringfügig Beschäftigten und Teilzeitbeschäftigten sei nicht möglich.

Somit sind geringfügig Beschäftigte in der betrieblichen Altersvorsorge genauso zu berücksichtigen wie Teilzeitbeschäftigte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die gleiche Leistung oder der gleiche Beitrag für eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung wie für Vollzeitbeschäftigte aufgewendet werden muss. Vielmehr ist es möglich die Leistungen oder die Beiträge proportional zu denen von Vollzeitbeschäftigten zu kürzen.



**Oliver Zindler**  
o.zindler@robav.de

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter unserer Service-Hotline:

**08031 – 304 770**